



Kreisamtsblatt

Amtliches Veröffentlichungsorgan des Landratsamtes Amberg-Sulzbach

Herausgeber: Landkreis Amberg-Sulzbach - Schriftleitung: Landrat Dr. Raß

Druck und Verlag: Otto Wirth, Buchdruckerei und Verlag, 845 Amberg

Nummer 5

Freitag 7. Februar 1975

Nummer 5

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Verordnung des Landratsamtes Amberg-Sulzbach über das Wasserschutzgebiet Dickatshof in der Gemeinde Birgland zum Schutz der Wassergewinnungsanlage des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Schwend-Poppberg-Gruppe (Brunnen I) vom 24. Januar 1975

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach erläßt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 27. Juli 1957 (BGBl I S. 1110), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. August 1967 (BGBl I S. 909) in Verbindung mit Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung d. Bek. vom 7.12.1970 (GVBl. 1971 S. 41), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Bereinigung des Landesrechts und zur Anpassung von Straf- und Bußgeldvorschriften an das Bundesrecht vom 24. Juli 1974 (GVBl S. 354) folgende Verordnung.

§ 1

Allgemeines

Zur Sicherung der vom Zweckverband zur Wasserversorgung Schwend-Poppberg-Gruppe betriebenen öffentlichen Wasserversorgung wird in der Gemeinde Birgland für den Brunnen I das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 6 erlassen.

§ 2

Schutzgebiet

(1) Das Schutzgebiet besteht aus dem Fassungsbereich der engeren Schutzzone und der weiteren Schutzzone.

(2) Der Fassungsbereich ist ein Teil des Grundstücks Fl. Nr. 1893, Gemarkung Schwend. Er hat ein Ausmaß von rund 40 x 40 Meter.

§ 3

Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
	1	2	3
1. land- und forstwirtschaftliche Nutzungen, Gartenbau		verboten	—
1.1 jede natürliche (organische) Düngung			
1.2 Güllewirtschaft mit fliegendem oder stationärem Leitungsnetz		verboten	—

Inhalt	Seite
Haushaltssatzung 1975 d. Stadt Su.-Ro.	5
Maul- und Klauenseuche Schutzimpfung 1975	5
VO d. LA Amberg-Sulzbach über das Wasserschutzgebiet Dickatshof	1
Stellenausschreibung	5

(3) Die engere Schutzzone umfaßt die Grundstücke Fl. Nr. 178, 183, 186, 187, 188, 189, 192, 193, 195, 196, 197, 198, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 214, 214/2, 215, 215/2, 216, 218, 221, 1883, 1892, 1893 (Teilfl.), 1894, 1895, 1896, 1897, 1899, 1900/2, 2569, 2572 der Gemarkung Schwend und Teile des Grundstücks Fl. Nr. 2567, Gemarkung Schwend.

(4) Die weitere Schutzzone umfaßt die Grundstücke Fl. Nr. 1876, 1877, 1878, 1880, 1881, 1882, 1898, 1901, 1902, 1903/2, 1975, 1976, 1976/1, 1977, 1978, 1979, 1979/2, 1980, 1980/2, 1981, 1982, 1982/2, 1983, 1984, 1984/2, 1985, 1986, 1987, 1988, 1990, 1991, 2563, 2564, 2565 Gemarkung Schwend und Teile der Grundstücke Fl. Nr. 1905, 1905/1, und 2567, Gemarkung Schwend.

(5) Die Grenzen des Schutzgebiets sind im Schutzgebietsplan (Maßstab 1:5000) eingetragen. Je eine Ausfertigung des Schutzgebietsplans ist im Landratsamt Amberg-Sulzbach und in der Gemeindekanzlei der Gemeinde Birgland niedergelegt. Sie kann an diesen Stellen während der Dienststunden eingesehen werden.

(6) Änderung der Grenzen oder der Bezeichnungen der in den Absätzen 2 bis 4 genannten Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.

(7) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der wei- teren Schutz- zone
1	2	3	4
1.3 landwirtschaftliche Abwasserverwertung, Abwasserlandbehandlung		verboten	
1.4 Verwendung von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen und Pflanzen- krankheiten, Unkraut, oder unerwünschtem Aufwuchs	verboten	verboten, sofern nicht v. Pflanzen- schutzberater bei der Regierung oder von der Landesan- stalt für Boden- kultur, Pflanzen- bau und Pflanzen- schutz im Einvernehmen m. dem Bayer. Landesamt für Wasserversorgung u. Gewässerschutz für unbedenklich erklärt.	—
1.5 Gartenbaubetriebe zu errichten	verboten		—
2. Sonstige Bodennutzungen			
2.1 Veränderungen und Aufschlüsse der Erdober- fläche — mit Ausnahme der üblichen landwirt- schaftlichen Bodenbearbeitung —, insbesondere Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Ein- schnitte, Hohlwege und Steinbrüche	verboten		—
3. Lagern, Ablagern und Befördern wassergefährdender Stoffe		verboten	
3.1 Müllablagerungen zu errichten oder zu erweitern			
3.2 Ablagern, Lagern und Vergraben wasserge- fährdender Stoffe wie Öl, Teer, Phenole, mineralöhlhaltige Stoffe, Gifte, Schädlings- bekämpfungsmittel, Tierkadaver, Unrat Müll, industrielle und gewerbliche Rückstände, Chemikalien	verboten		verboten, aus- genommen das Lagern derarti- ger Stoffe, wenn eine Gef- ährdung des Grundwassers nicht zu be- sorgen ist (siehe Lager- verordnung)
3.3 Kläranlagen zu errichten oder zu erweitern		verboten	
3.4 Versitzgruben zu errichten oder zu erweitern		verboten	
3.5 Dung- oder Jauchestätten, Gärfutterbehälter und -mieten zu errichten oder zu erweitern	verboten		—
3.6 Trockenaborte	verboten		verboten, ausgenommen als befristeter Zwischen- zustand
3.7 Durchleiten von Abwasser, auch in geschlossenen Leitungen	verboten		—
3.8 Entleeren von Fäkalienwagen		verboten	
3.9 Leitungen für wassergefährdende Stoffe zu errichten		verboten	
3.10 Gasleitungen zu errichten	verboten		—

Maul- und Klauenseuche - Schutzimpfung 1975

Die Schutzimpfung aller über 4 Monate alten Rinder gegen die Maul- und Klauenseuche wird im Regierungsbezirk Oberpfalz in der Zeit vom 15. Februar bis 31. Mai 1975 durchgeführt.

III 2 - 120/565 - 03, 30. 1. 1975

Stellenausschreibung

Der Landkreis Amberg-Sulzbach sucht

- a) 1 jüngeren Angestellten für die Krankenhausverwaltung beim Hauptamt in Amberg. Die Bewerber sollen mittlere Reife, kaufmännische Vorbildung und gute Kenntnisse in der kaufmännischen Buchhaltung besitzen. Vorkenntnisse in der EDV und im Krankenhauswesen sind erwünscht, jedoch nicht Bedingung.
- b) 1 jüngere Maschinen-Bucherin für die Zentrale Buchungsstelle bei der Dienststelle in Sulzbach-Rosenberg. Die Bewerberinnen sollen mittlere Reife und möglichst Kenntnisse in Maschinenbuchführung haben.
- c) 1 jüngere Angestellte als Schreibkraft für die Hauptstellen Amberg. Voraussetzung für eine Bewerbung sind mittlere Reife und gute Leistungen in Stenografie und auf der Schreibmaschine.

Die Arbeitsbedingungen werden nach dem Bundesangestelltentarifvertrag (BAT) geregelt. Die Eingruppierung bei der Einstellung richtet sich nach Berufsausbildung und Leistung. Wir bieten krisenfeste Dauerar-

beitsplätze, leistungsgerechte Vergütung und die im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen. Beim Landratsamt Amberg-Sulzbach ist die gleitende Arbeitszeit eingeführt.

Bewerbungen mit Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnisschriften und unter Angabe des frühesten Eintrittstermins werden bis spätestens 14. 2. 1975 erbeten an das Personalamt des Landkreises Amberg-Sulzbach, 845 Amberg, Postfach 211.

1 1, 3. 2. 1975

Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung über die öffentliche Auflegung der Haushaltssatzung 1975 der Stadt Sulzbach-Rosenberg nach Beschlußfassung durch den Stadtrat

Die in der öffentlichen Sitzung des Stadtrats vom 28. 1. 1975 beschlossene Haushaltssatzung für das Jahr 1975 liegt mit ihren Anlagen gemäß Art. 65 Abs. 2 der Gemeindeordnung in der Zeit vom 10. 2. bis 19. 2. 75 im Zimmer Nr. 1 Verwaltungsgebäude Bühlgasse Nr. 5 innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Während der Auflegungsfrist können Gemeindeangehörige und Abgabepflichtige (Art. 21 Abs. 2 und 3 GO) Einwendungen erheben, über die der Stadtrat in öffentlicher Sitzung beschließt.

30. 1. 1975

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der wei- teren Schutz- zone
1	2	3	4
4. Bergbau, Straßenbau, Plätze mit besonderer Zweckbestimmung			
4.1 Bergbau	verboten	verboten, wenn durch ihn gute Deckschichten zerrissen oder durch ihn Einmuldungen oder offene Wasseransammlungen herbeigeführt werden	—
4.2 Bohrungen zum Aufsuchen und Gewinnen von Erdöl, Erdgas und sonstigen Bodenschätzen	verboten		
4.3 Straßen, Wege, Plätze sowie Parkplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, sofern ihre Oberflächenwässer nicht schadlos aus der engeren Schutzzone herausgeleitet werden können. Von dem Verbot ausgenommen sind öffentliche Feld- und Waldwege beschränkt öffentliche Wege und Eigentümerwege	—
4.4 Wagenwaschen			
4.5 Zelt- und Badeplätze einzurichten, Abstellen von Wohnwagen	verboten		—
4.6 Sportplätze zu errichten oder zu erweitern			
4.7 Flugplätze, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern		verboten	
4.8 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern		verboten	
5. Bauliche Nutzungen, Industrie			
5.1 bauliche Anlagen, die nicht zur Wasserversorgungsanlage gehören, zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, sofern nicht an eine Sammelentwässerung angeschlossen wird
5.2 Betriebe mit wassergefährdendem Abwasser oder Betriebe und Anlagen, in denen wassergefährdende Stoffe (z. B. Chemikalien, Treibstoffe, organische Abfälle) hergestellt, verarbeitet umgesetzt oder gelagert werden, zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, soweit die Abfälle oder Abwässer nicht gewässerunschädlich beseitigt oder aus dem Schutzgebiet herausgeleitet werden können

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der wei- teren Schutz- zone
	2	3	4
5.3 Erdölraffinerien und Großtanklager zu errichten oder zu erweitern		verboten	
5.4 Anlagen zur Gewinnung radioaktiven Materials und von Kernenergie zu errichten oder zu erweitern		verboten	
6. Betreten	verboten, außer durch Befugte	—	—

(2) Betriebe mit wassergefährdendem Abwasser im Sinne der Nr. 5.2 des Absatzes 1 sind insbesondere die in der Anlage 1 aufgeführten Betriebe.

(3) Weitergehende Verbote oder Beschränkungen nach der Lagerverordnung vom 23. 7. 1965 (GVBl. S. 202) bleiben unberührt.

§ 4 Ausnahmen

(1) Das Landratsamt Amberg-Sulzbach kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn

1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder

2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.

(2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

(3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

§ 5

Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fällt, auf Anordnung des Landratsamtes zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

§ 6 Duldungspflicht

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7 Entschädigung

Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist hierfür nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG sowie Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinn des § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem der Verbote nach § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 41 Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

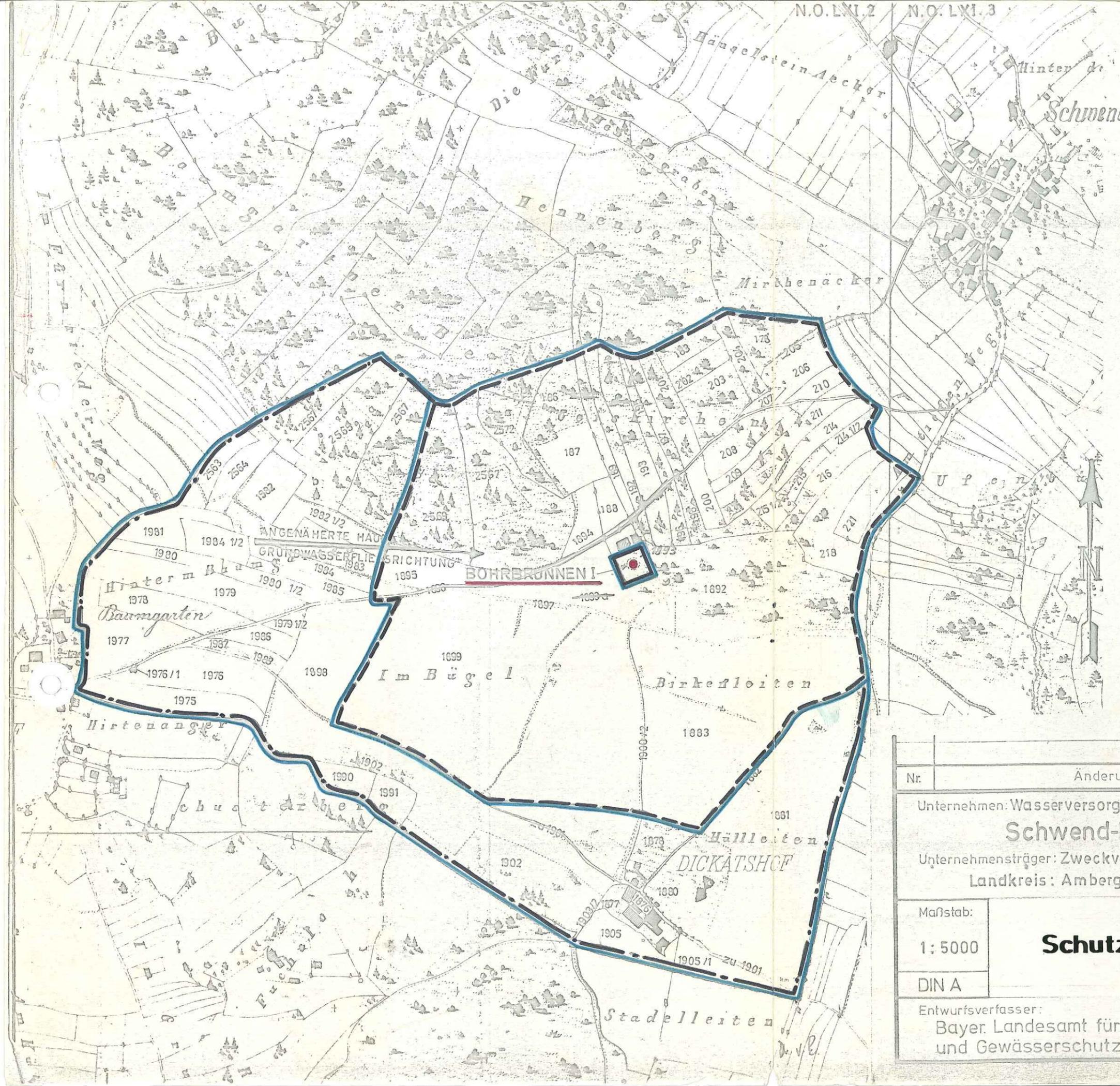
Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Kreisamtsblatt in Kraft.

I/2 - 64, 24. 1. 1975

Anlage 1

Betriebe mit wassergefährdendem Abwasser
(Zu Abs. 1 Nr. 5.2)

- Akumulatorenfabriken
 - Ammoniakfabriken
 - Atomkraftwerke
 - Beizereien und andere Betriebe, die Ätzflüssigkeiten verwenden
 - Bleichereien
 - Chemische Fabriken
 - Erdölraffinerien, Großtanklager
 - Färbereien
 - Faserplattenwerke
 - Fotochemische Fabriken
 - Gaswerke, Kokereien, Gasgeneratoren
 - Gerbereien
 - Gummifabriken
 - Holzimprägnierungswerke
 - Hydrierwerke
 - Isotopenbetriebe
 - Kaliwerke, Salinen
 - Kunststoff-Fabriken
 - Lederfabriken, Lederfärbereien
 - Mineralfarbenfabriken
 - Mineralölwerke
 - Schwefelsäurefabriken
 - Schwelereien
 - Sodafabriken
 - Sprengstoff-Fabriken
 - Teerfarbenfabriken
 - Textilfabriken (außer Trockenbetrieben), auch Fabriken für synthetische Textilfasern
 - Verzinkereien
 - Waschmittelfabriken
 - Wäschereien
 - Weißblechwerke
 - Zellulose-Fabriken
 - Zuckerfabriken
- und Betriebe, die eine der genannten Fertigungen als Nebenbetrieb enthalten.



Zeichenerklärung:

- Fassungsbereich ca. 40/40 m
- Engere Schutzzone
- Weitere Schutzzone

Beilage zur Schutzgebietsverordnung vom 24.1.1975 (Kreisamtsblatt Nr.5/1975).

Sulzbach-Rosenberg, ~~24.1.1975~~ 14.10.1975
 Landratsamt Amberg-Sulzbach
 Dienststelle
 Sulzbach-Rosenberg
 Im Auftrag



Schneider
 Dr. ~~Wolfgang~~ Schneider
 Oberregierungsrat
 Regierungsrat z.A.

Nr.	Änderungen	geänd.am	Name	gepr.am	Name
Unternehmen: Wasserversorgung Schwend-Poppberg-Gruppe		Beilage - Nr.: — zum vom			
Unternehmensträger: Zweckverband Schwend-Poppberg- Landkreis: Amberg (bisher SUL) Gruppe		Plan - Nr.:			
Maßstab:	Schutzgebietsplan		Tag	Name	
1:5000		entw.	v. 22.VI.1972	Dr. von Edlinger	
DIN A		gez.	Juli 1972	<i>Edlinger</i>	
Entwurfsverfasser: Bayer. Landesamt für Wasserversorgung und Gewässerschutz		gepr.	14.7.72	<i>Edlinger</i>	
		München, den		14.7.1972	
		i.A.		<i>Edlinger</i>	